

4. Juni. Der päpstliche Nuntius Ferraba überreicht dem König sein Beglaubigungsschreiben und gleichzeitig ein Privatschreiben des Papstes an den König.

10. Juli. (Lebensmittelzölle.) Die Kammer lehnt die Getreidezölle mit 76 gegen 25 Stimmen und die Vieh- und Fleischezölle mit 59 gegen 43 Stimmen ab.

Der von der Kommission an Stelle des auf Einführung der Lebensmittelzölle abzielenden Antrages Dumont empfohlene Antrag des Abg. Malou, welcher zunächst nur die Veranstaltung einer Enquete über die landwirtschaftliche Krisis verlangt, wird gleichfalls abgelehnt.

12. August. (Wahlreform.) Die Kammer nimmt das Wahlreformgesetz mit 73 gegen 41 Stimmen an.

Das Wahlgesetz regelt im wesentlichen nur das Verfahren bei Entscheidungen über Wahlbeanstandungen. Die Grundlagen des bestehenden Wahlgesetzes werden von der Novelle nicht berührt.

13. August. Schluß der Kammeression.

10. November. Präsidentenwahl in der Kammer.

Die Kammer wählt das alte Präsidium de Lantsheere, Laef und Vanbecke wieder. Im Senat wird an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurücktretenden Anethan Merode-Westerloo zum Präsidenten gewählt.

19. Dezember. (Münzkonvention.) Die Kammer nimmt die Konvention vom 2. Dezember mit 64 gegen 19 Stimmen an.

Frere-Orban bekämpft die Vorlage. (Vergl. Frankreich, 20. Juli, 6. November und 12. Dezember; St.N. 46, 8821, 8822.)

## X.

### Niederlande.

10. Februar. (Luxemburg.) Debatte über die Thronfolgefrage. (Vgl. Gesch.Kal. 1884: 21. Juli.)

Minister von Blochhausen erklärt auf die Vorwürfe des Abg. Simons, daß er eine Änderung des luxemburgischen Thronfolgerechts erstrebe:

Er habe — und zwar ohne vom König dazu ermächtigt gewesen zu sein — Schritte gethan, um die Rechte des Herzogs von Nassau einigermaßen andertweitig bestimmen zu lassen, als dieselben durch für die Regierung unerreichbare Verträge festgestellt seien. Dies Vorgehen begründet Herr von Blochhausen mit dem Wunsche, die glücklichen Zustände, deren Luxemburg sich unter der Herrschaft des niederländischen Königshauses erfreue, dauerhaft zu erhalten. Zudem seien eigene Bestimmungen des nassauischen Hausvertrags von 1783, welcher gegenwärtig der durch den Herzog Adolf von Nassau vertretenen ältern Linie die Erbfolge im Großherzogtum Luxemburg sichere, thatsächlich außer Kraft getreten; so sei z. B. die Klausel, wonach das Erbrecht sich nicht allein auf die Souveränität, sondern auch auf die Privatgüter der aussterbenden Linie erstreckte, durch das Civilgesetzbuch abge-